

BGer 7B 109/2022 vom 4. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_109_2022

FR: TF 7B 109/2022 du 4 avril 2024

IT: TF 7B 109/2022 del 4 aprile 2024

Regeste

Strafverfahren, Entsiegelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob auf die Beschwerde eingetreten werden kann (Art. 29 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 148 IV 275 E. 1.1 ; 148 I 160 E. 1; je mit Hinweis). Die Sachurteilsvoraussetzungen sind in der Beschwerdeschrift ausreichend zu substantzieren, soweit sie nicht offensichtlich erfüllt erscheinen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. BGE 148 IV 155 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Die per 1. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetzesänderung betreffend Siegelungs- bzw. Entsiegelungsverfahren hat keine Auswirkungen auf das vorliegende Urteil. Das Bundesgericht prüft im Rahmen der strafrechtlichen Beschwerde nämlich nur, ob die kantonale Instanz das Bundesrecht richtig angewendet hat, mithin jenes Recht, welches die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid anwenden musste (Urteil 7B_152/2024 vom 19. Februar 2024 E. 1.2 mit Hinweisen). Massgebend für die Beurteilung der bundesgerichtlichen Beschwerde sind damit weiterhin die Siegelungs- bzw. Entsiegelungsbestimmungen, wie sie bis zum 31. Dezember 2023 galten.

E. 1.3

Angefochten ist ein nach aArt. 248 Abs. 3 lit. a StPO kantonal letztinstanzlicher Entscheid eines Zwangsmassnahmengerichts. Dagegen steht gemäss Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen.

E. 1.4

Gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist die Beschwerde in Strafsachen gegen Entsiegelungsentscheide der Zwangsmassnahmengerichte nur zulässig, wenn der betroffenen Person wegen eines Eingriffs in ihre rechtlich geschützten Geheimnisinteressen ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil droht (BGE 143 I 241 E. 1; 141 IV 289 E. 1.1 f.; Urteil 7B_1003/2023 vom 11. Januar 2024 E. 2.1; je mit Hinweisen). Nach der Praxis des Bundesgerichts muss die betroffene Person die angerufenen Geheimhaltungsinteressen spätestens im Entsiegelungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht ausreichend substantzieren. Kommt sie ihrer Mitwirkungs- und Substantzierungsobliegenheit im Entsiegelungsverfahren nicht nach, ist das Gericht nicht gehalten, von Amtes wegen nach allfälligen materiellen Durchsuchungshindernissen zu forschen. Tangierte Geheimnisinteressen sind wenigstens kurz zu umschreiben und glaubhaft zu machen. Auch

sind diejenigen Aufzeichnungen und Dateien zu benennen, die dem Geheimnisschutz unterliegen. Dabei ist die betroffene Person nicht gehalten, die angerufenen Geheimnisrechte bereits inhaltlich offenzulegen (BGE 138 IV 225 E. 7.1; Urteil 7B_1003/2023 vom 11. Januar 2024 E. 2.1; je mit Hinweisen). Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerdeschrift keine spezifischen Geheimhaltungsinteressen geltend. Stattdessen bringt er zum Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils vor, die Strafverfolgungsbehörden würden gesiegelte Daten gegen ihn verwenden, obschon die fraglichen Daten noch nicht rechtskräftig entsiegelt worden seien. Je länger dieser Zustand andauere, desto weniger könne nachvollzogen werden, ob Ermittlungsergebnisse auf unverwertbaren Auswertungen beruhten. Der gesetzeswidrige Zustand könne deshalb nicht durch einen Endentscheid beseitigt werden. Bei diesen Ausführungen verkennt der Beschwerdeführer, dass die Vorschriften über die Siegelung kein Selbstzweck sind, sondern dem Schutz von Geheimnisinteressen dient. Da er keine konkreten Geheimnisinteressen substantiiert, tut er auch keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar. Die Sachurteilsvoraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist damit nicht erfüllt.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerde aussichtslos war, kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.